

## **FINANZ- und BEITRAGSORDNUNG**

des Fördervereins historischer Verkaufspavillon Görresstraße, der ab Eintragung  
in das Vereinsregister den Zusatz e.V. führt

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins gibt sich folgende Finanz- und Beitragsordnung:

1.

Der Verein finanziert seine Arbeit durch Aufnahmebeiträge für Neumitglieder, Jahresbeiträge, Umlagen, Schenkungen sowie Spenden und Fördermittel.

2.

Der Schatzmeister erstellt für jedes Geschäftsjahr, das abweichend vom Mitgliedsjahr dem Kalenderjahr entspricht, eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung. Er verwaltet die Finanzen des Vereins und ihm obliegt die Nachweisführung für Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und gegebenenfalls Behörden, insbesondere dem Finanzamt.

3.

Der Verein führt bei einem ortsansässigen Geldinstitut ein Girokonto. Für dieses und etwaige weitere Konten sind stets nur 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam unterschreibungsberechtigt, und zwar der 1. Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam oder der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister. Der Schatzmeister führt zudem eine Handkasse mit Kassenbuch. In der Handkasse sollte der Bargeldbestand 200 EUR nicht überschreiten.

4.

Der Verein erhebt von Neumitgliedern Aufnahmebeiträge. Neue Mitglieder zahlen einmalig:

4.1. Einzelne natürliche Personen 20,00 €

4.2. Firmen und Körperschaften mit bis zu 20 Mitarbeitern/Angehörigen 50 €

4.3. Firmen und Körperschaften mit mehr als 20 Mitarbeitern/Angehörigen 100 €

Über Unklarheiten bei der Einordnung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeitrag ist unverzüglich zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag fällig.

5.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, die jeweils zum 30. September eines Jahres fällig werden und von den Mitgliedern ohne besondere Aufforderung oder Rechnungsstellung zu zahlen sind. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages je angefangenem Mitgliedsjahr beträgt

5.1. für einzelne natürliche Personen 20 €

5.2. für Firmen und Körperschaften mit bis zu 20 Mitarbeitern/Angehörigen 50 €

5.3. für Firmen und Körperschaften mit mehr als 20 Mitarbeitern/Angehörigen 100 €

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmebeiträgen befreit. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft geschuldet. Als Jahr der Mitgliedschaft gilt unabhängig vom Datum des Beitritts die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu leisten. Endet die Mitgliedschaft innerhalb dieses Zeitraums, findet eine zeitanteilige Erstattung nicht statt.

6.

Sachkosten werden gegen Nachweis erstattet. Über eine Entschädigung der Vorstandsmitglieder im Einzelfall entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

7.

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am Tag nach der diesbezüglichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie bleibt gültig, bis die Mitgliederversammlung eine neue Finanz- und Beitragsordnung oder Änderungen derselben beschließt.

Beschlossen in Bonn am 04.09.2015